

# BVGer E-2967/2025 vom 21. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2967\\_2025\\_d20250321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2967_2025_d20250321)

FR: TAF E-2967/2025 du 21 mars 2025

IT: TAF E-2967/2025 del 21 marzo 2025

## Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. März 2025

## Erwägungen

### E. 6

ff.), dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die wesentlichen Asyl- vorbringen der Beschwerdeführerin aufgenommen und sich mit diesen ein- lässig auseinandergesetzt hat, dass die Beschwerdeführerin in der Lage war, sich gestützt auf die vor- instanzlichen Ausführungen ein Bild über die Tragweite des Entscheids zu machen und diesen sachgemäss anzufechten (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.1), dass die entgegenstehende Auffassung der Beschwerdeführerin, was die materielle Beurteilung der Vorbringen in Bezug auf ihre Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz anbelangt, keine Verfahrenspflichtverletzungen betrifft, son- dern vielmehr die Frage, ob der materiellen Einschätzung der Vorinstanz zu folgen ist, dass sich Verfahrenspflichtverletzungen auch nicht aus der Dauer des vor- instanzlichen Verfahrens ergeben (vgl. Beschwerde S. 7), dass mithin das Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist, E-2967/2025 Seite 5 dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass als ernsthafte Nachteile namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, gelten; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG) dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 Abs. 1 AsylG), und diese glaubhaft gemacht ist, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG; vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.), dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist und zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die überzeugenden Erwägungen der Vor- instanz verwiesen werden kann, dass zunächst festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin bei Einrei- chung ihres Asylgesuchs geltend machte, sie sei minderjährig (angegebe- nes Geburtsdatum: [...] 2006), dass die Beschwerdeführerin zu ihrer Identität, namentlich auch zu famili- ären und sozialen Beziehungen im Heimatstaat keine substanziierten Aus- sagen machte, dies betrifft ihre Aussagen zum Verbleib ihres Bruders, den sie am Flughafen in Äthiopien aus den Augen verloren haben will und zu welchem seither kein Kontakt mehr bestehe, dass sie sodann im Verfahren keine Identitätsdokumente einreichte, weil sie nach eigenen Angaben nie einen Pass besessen habe und die Geburts- urkunde im Heimatstaat zurückgeblieben sei, sie

zudem geltend machte, mit einem gefälschten ugandischen Pass ausgereist zu sein, der ihr jedoch aufgrund eines Diebstahls abhandengekommen sei, dass die serbischen Behörden im Rahmen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit mit Schreiben vom 27. März 2025 den schweizerischen Asylbehörden gegenüber Auskunft zur Einreise der Beschwerdeführerin in

E-2967/2025 Seite 6 Serbien gaben und unter anderem die Kopie eines Auszugs aus einem burundischen Pass weiterleiteten, der auf die Beschwerdeführerin lautet und auf welchem das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin mit dem (...) 2003 angegeben ist (mithin Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Asylgesuchstellung), dass besagte Kopie des Passes der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. Mai 2025 und den entsprechenden Feststellungen zur Kenntnis gebracht wurde, die Beschwerdeführerin bezeichnenderweise aber nicht abstreitet, bei den serbischen Behörden den Pass oder Kopien dieses Passes eingereicht zu haben, womit sich ihre Aussagen zur Ausreise und zur Verwendung eines angeblich ugandischen Passes als unglaublich erweisen, dass die Beschwerdeführerin sodann die angeblichen Bedrohungen gegenüber ihrem Bruder und insbesondere ihrem Vater sowie letztlich dessen Tötung durch Mitglieder der Partei CNDD-FDD nicht glaubhaft machen konnte, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin in wesentlichen Punkten Widersprüche aufweisen, die sie auch auf Vorhalt nicht aufzulösen vermochte, ebenso wenig auf Beschwerdeebene, dass die Beschwerdeführerin beispielsweise bei ihrer ersten Anhörung angab, ihr Vater sowie ihr Bruder hätten aufgrund von Grundstücksstreitigkeiten Probleme mit Mitgliedern der Partei CNDD-FDD gehabt, während sie in der ergänzenden Anhörung geltend gemacht hat, die Mitglieder der Partei CNDD-FDD hätten diese zur Mitarbeit aufgefordert, wobei sie erst aufgrund des Hinweises betreffend die Diskrepanz ihrer Schilderungen ausgeführt hat, dass es sowohl Probleme mit den Grundstücken gegeben habe als auch um die Mitarbeit gegangen sei, dass die Beschwerdeführerin in der Anhörung vortrug, die Behelligungen hätten auch etwas mit ihrer Ethnie als Tutsi zu tun, sie hingegen anlässlich der Erstbefragung weder ihre Volksgruppenzugehörigkeit noch ihre Ethnie anzugeben wusste, dass die Beschwerdeführerin auch betreffend den Ablauf der Tötung des Vaters widersprüchliche Angaben gemacht hat, sie zu Beginn ausführte, sie habe sich an diesem Tag mit ihrem Vater und einer Hausangestellten zuhause aufgehalten, letztere habe später den Bruder telefonisch informiert, in der ergänzenden Anhörung aber angab, sie sei mit ihrem Vater

E-2967/2025 Seite 7 alleine zuhause und bis zum Eintreffen ihres Bruders bei der Leiche ihres Vaters gewesen, dass die Ausführungen in der Beschwerde, wonach die Widersprüche zur Anwesenheit der Hausangestellten aus einer Schutzreaktion der verängstigten Beschwerdeführerin resultieren würden, da diese befürchtet habe, die Asylbehörden könnten ihr die Tötung des Vaters anlasten, weshalb sie die Anwesenheit der Hausangestellten erwähnt habe (vgl. Beschwerde S. 10), nicht überzeugen, dass sodann an der ersten Anhörung die Rede von zwei Schussabgaben gegenüber ihrem Vater gewesen sei, während sie in der ergänzenden Anhörung angab, dass drei Schüsse gefallen seien, dass die Täter nach Angabe der Beschwerdeführerin nach der Tat nochmals zurück zum Grundstück gekommen sein sollen und Dokumente mit ihrem Namen und dem ihres Bruders gefunden haben und sie so ins Visier der Männer geraten sei, sie hingegen in der ergänzenden Anhörung diesbezüglich nichts ausführte und erst auf Nachfrage hin äusserte, es sei tatsächlich so vorgefallen, dass auch die mit der Beschwerde geltend gemachte «falsche» Zusammensetzung der anwesenden Personen bei der Erstbefragung

und ersten Anhörung nicht zur schlüssigen Auflösung der festgestellten Diskrepanzen im Vortrag der Beschwerdeführerin beitragen, zumal die dort bereits anwesende Rechtsvertretung nicht entsprechend interveniert hat, dass ferner die Ausführungen in ihrer Beschwerde, es handle sich aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen den Anhörungen und des jungen Alters der Beschwerdeführerin nicht um inhaltliche Widersprüche, sondern um Angaben, die als Ergänzung einer lückenhaften Erinnerung zu werten seien, zumal es nicht ungewöhnlich sei, dass sich einzelne Erinnerungen verändern und aufgrund traumatischer Erfahrungen erst lückenhaft seien und sich mit der Zeit konkretisieren würden, nicht geeignet sind, die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung umzustossen, dass unabhängig von der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen von keiner Reflexverfolgung auszugehen ist, zumal die Beschwerdeführerin selbst geltend machte, nicht im Fokus der angeblichen Verfolger ihres Vaters und des Bruders gestanden zu sein (act. 41 F56, F58),

E-2967/2025 Seite 8 dass der Vorinstanz sodann dahingehend zuzustimmen ist, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergewaltigung in Uganda keine Flüchtlingseigenschaft begründet, da den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach die Beschwerdeführerin aufgrund der Probleme in Uganda entsprechende Nachteile in ihrem Heimatstaat Burundi zu befürchten hätte, dass es der Beschwerdeführerin somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]),

E-2967/2025 Seite 9 dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine

Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass der EGMR grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat bejaht, um weiterhin in den Genuss medizinischer, sozialer oder anderer Formen der Unterstützung zukommen (vgl. Urteil des EGMR N. gegen Vereinigtes Königreich vom 27. Mai 2008, Grosse Kammer 26565/05, § 42 m.w.H.), dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen vielmehr nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach der Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVEG 2011/9 E. 7 m.w.H.), dass gemäss Praxis des EGMR ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK auch vorliegen kann, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unweigerbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180- 193 m.w.H.), dass aufgrund der Aktenlage, namentlich der eingereichten ärztlichen Berichte, nicht von derart gravierenden gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin ausgegangen werden kann, die einem Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat entgegenstehen würden,

E-2967/2025 Seite 10 dass hinsichtlich der Gefahr einer Selbstgefährdung bei einer zwangsweisen Überstellung der wegweisende Staat gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet ist, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen mit Suizid drohen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland 33743/03, angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der damaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]), dass es den zuständigen Vollzugsbehörden obliegt, im Rahmen des Vollzugs Massnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung einer allfälligen Suizidabsicht zu verhindern, und die Beschwerdeführerin bei der Rückführung, wenn nötig, ärztlich zu begleiten ist, dass nach dem Gesagten der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass die allgemeine Lage im Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin nicht auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, in Burundi zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrschen und das Bundesverwaltungsgericht in seiner Praxis auch nicht von der generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Burundi ausgeht, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. dazu das Urteil des BVerG E-2220/2025 vom 26. Mai 2025 E. 8.3.2, E-7994/2024 vom 9. Januar 2025 E. 7.3.2, D-4328/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 9.3.1 sowie E-1766/2023 vom 24. Mai 2023 E. 7.4.2 m.w.H.), dass der Vorinstanz

zuzustimmen ist, wonach die Angaben der Beschwerdeführerin, sie verfüge in ihrem Heimatstaat über keine verwandtschaftlichen Beziehungen mehr, aufgrund der Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zum Schicksal ihrer Familienangehörigen (Ermordung des Vaters; Verlieren des Bruders am Flughafen) ernsthaft in Zweifel zu ziehen sind und auch der von den serbischen Behörden am 27. März 2025 eingereichte Passauszug der Beschwerdeführerin die Unglaubhaftigkeit ihrer Ausreisenumstände unterstreicht,

E-2967/2025 Seite 11 dass Wegweisungsvollzugshindernisse zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen sind (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), diese Untersuchungspflicht jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person findet (Art. 8 AsylG) und es nicht Sache der Asylbehörden sein kann, nach allfälligen Herkunftsstaaten oder Wegweisungsvollzugshindernissen bezüglich hypothetischer Herkunftsstaaten zu forschen, wenn die asylsuchende Person – durch ungläubhafte beziehungsweise fehlende, womöglich gezielt vorenthaltene Angaben über ihre Identität und ihr soziales Beziehungsnetz – eine vernünftige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verhindert (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.2), dass die Beschwerdeführerin die Folgen ihrer Mitwirkungspflichtverletzung respektive Verheimlichung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer Identität insoweit zu tragen hat, als seitens der Asylbehörden der Schluss zu ziehen ist, es spreche aus individueller Hinsicht nichts gegen eine Rückkehr in ihren Heimatstaat, und daran auch die auf Beschwerdestufe erhobenen Einwände nichts zu ändern vermögen, dass der Vorinstanz ebenso zuzustimmen ist, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat nicht in eine medizinische Notlage geraten wird, zumal es ihr freisteht, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, dass die eingereichten ambulanten Berichte der C. \_\_\_\_\_ vom 29. März 2025 und 2. Juni 2025 zu keiner anderen Einschätzungen führen, zumal von der Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen im Heimatstaat auszugehen ist und hierbei anzufügen ist, dass die der Diagnose zugrundeliegenden traumatisierenden Ereignisse vom Gericht als ungläubhaft eingeschätzt werden, dass die sehr gute sprachliche und schulische Integration der Beschwerdeführerin in der Schweiz kein relevanter Aspekt bei der Frage des Wegweisungsvollzugs ist, dass der Vollzug der Wegweisung somit vorliegend zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG) und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12),

E-2967/2025 Seite 12 dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2967/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.